

FV Ay 1930 e.V.



SATZUNG

Stand: Aug. 2021

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

1. Der 1930 gegründete Verein führt den Namen "Fußballverein Ay (FV Ay) 1930 e.V."
Er hat seinen Sitz in Senden und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied der einschlägigen Fachverbände. Seine Organe und die Mitglieder sind den Satzungen dieser Verbände unterworfen.
3. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere:
 - durch einen organisierten Sport-, Spiel-, und Trainingsbetrieb für alle Bereiche des Aktiven- und Jugendsports, sowie des Breiten- und Freizeitsports
 - der Teilnahme an Sportveranstaltungen und Wettkämpfen
 - der Durchführung von Spielen und Veranstaltungen in allen Jugendklassen
 - dem Einsatz und der Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern und Helfern
3. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher Neutralität und ethnischer Toleranz. Er wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§ 3 Vergütungen, Aufwandserstattung

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Sofern es die Haushaltslage ermöglicht, können Vereinsämter abweichend zu Absatz 1 entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand (s. § 10 Zi. 2). Dies gilt auch für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung. Vergütungen müssen angemessen sein.
4. Die Gewährung einer über die Ehrenamts- bzw. Übungsleiterpauschale hinausgehenden Vergütung an Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden vom erweiterten Vorstand (s. § 11 Zi. 2) gemäß der Stimmenmehrheit nach § 11 Zi. 5 getroffen.
5. Im Übrigen haben alle Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit durch den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reise-, Fahrtkosten, Porto, Büromaterial etc.
6. Personen die sich im gemeinnützigen Bereich des Vereins ehrenamtlich oder nebenberuflich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Freibeträge mit der Ehrenamts- bzw. Übungsleiterpauschale begünstigt werden. Die Gewährung einer Pauschale und die Betragshöhe obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Generell kann jede natürliche und juristische Person die Mitgliedschaft im Verein erwerben.
2. Der Aufnahmeantrag ist an den geschäftsführenden Vorstand (s. § 10 Zi. 2) in schriftlicher Form zu richten. Aufnahmeanträge von minderjährigen Bewerbern sind von deren gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Dieser kann in begründeten Fällen einen Aufnahmeantrag ablehnen.
4. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrages unterwirft sich der Bewerber für den Fall der Aufnahme dieser Satzung.
5. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Volljährige Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Sie sind wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dies gilt auch für

Mitglieder denen Beitragskürzung, -befreiung oder Stundung gewährt wird.

2. Stimmrechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber zu korrektem und fairem Verhalten. Es verpflichtet sich weiterhin, diese Satzung zu befolgen.
2. Den Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes (s. § 10 Zi. 2) und der von ihm bestellten Organe haben die Mitglieder in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter (s. § 12 Zi. 2) im Rahmen des Sport- und Spielbetriebes Folge zu leisten.

§ 7 Beiträge

1. Jedes Mitglied (ausgenommen Ehrenmitglieder) hat einen Jahresbeitrag gemäß der gültigen Beitragsordnung zu entrichten. Für aktive Mitglieder kann ggfs. ein Beitrag für die einzelne Abteilung erhoben werden. Für Kinder und Jugendliche gilt ein ermäßigter Beitragssatz. Schüler und Studenten über 18 Jahre, als auch die Mitglieder welche ein Freiwilliges Soziales Jahr ableisten, können auf Antrag in der Beitragsleistung den Jugendlichen gleichgesetzt werden. Der geschäftsführende Vorstand (s. § 10 Zi. 2) kann über eine Aussetzung oder Stundung der Beitragszahlung entscheiden.
2. Mitglieder der Abteilungen müssen Mitglieder des Hauptvereins sein und verpflichten sich zur Zahlung des Grundbeitrages. Ein möglicher Zuschlag zum Grundbeitrag steht in vollem Umfang der einzelnen Abteilung zu.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand (s. § 10 Zi. 2) zu richten. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr.
3. Mitglieder, denen nach § 11 Zi. 2 ein Amt im Verein obliegt, haben mit der Austrittserklärung dem geschäftsführenden Vorstand über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) bei schwerwiegendem Verstoß ggfs. wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Vereinssatzung
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, sowie bei erheblich vereinschädigendem Verhalten
 - c) bei Verstößen gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes
 - d) sofern Zahlungsforderungen (Beitrag, Außenstände Vereinsheim) auch nach erfolgter Abmahnung und Ausschlussankündigung nicht beglichen werden.

5. Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem stimmberechtigten Mitglied unter Angabe der Gründe und Beweise schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der gesamte geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - a) Von der Einleitung des Ausschlussverfahrens ist der Betreffende unter Angabe der wesentlichen Punkte der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in Kenntnis zu setzen. Das beklagte Mitglied hat ein Anhörungsrecht.
 - b) Die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes über einen Vereinsausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - c) Gegen den Ausschlussbescheid steht dem Betroffenen der Einspruch zu. Der Einspruch ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen.
 - d) Über den Einspruch gegen den Ausschlussbescheid entscheidet endgültig der erweiterte Vorstand (§ 11 Zi. 2) mit der in § 11 Zi. 5 vorgesehenen Stimmenmehrheit.
6. Mit dem Zugang der Mitteilung des Vorstandes über die Einleitung des Ausschlussverfahrens an den Betroffenen ruhen dessen Funktionen im Verein und sonstige Rechte als Mitglied.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand (s. § 10)
2. der erweiterte Vorstand (s. § 11)
3. die Abteilungen / Ausschüsse (s. § 12)
4. Sonderausschüsse / Beiräte (s. § 13)
5. der Ältestenrat (s. § 14)
6. die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Hauptversammlung (s. § 15)

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand (s. § 9 Zi. 1) nimmt durch seine nachfolgend in Ziffer 2 aufgeführten Mitgliedern die Leitung und die Geschäftstätigkeiten des Vereins wahr. Dieser übernimmt die Vertretung in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist allein vertretungsberechtigt. Als Beschränkung des Vertretungsrechts zu § 26 BGB gilt zudem, dass jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes für Rechtsgeschäfte über 5.000 € sowie für Grundstücksgeschäfte die Zustimmung des erweiterten Vorstandes (s. § 11 Zi. 2) benötigt, gemäß Stimmenmehrheit nach § 11 Zi. 5.

2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Jugendleiter
3. Der geschäftsführende Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Dieser ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren berufen (s. § 15 Zi. 5 a). Die Wiederwahl unterliegt keiner Beschränkung. Scheidet ein Vorstandsmitglied in einer Wahlperiode aus, befindet der geschäftsführende Vorstand über die Notwendigkeit, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu bestimmen oder die Aufgaben des vakanten Vorstandsamtes an andere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zu übertragen.
5. Scheidet ein Mitglied aus seiner Funktion aus, hat dieses sämtliche in Papier- oder Dateiform vorliegende, zur weiteren Aufgabenerfüllung notwendige Unterlagen an seinen Nachfolger oder an den Vorstand zu übergeben.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, einzelne Mitglieder des erweiterten Vorstandes unmittelbar zu seiner Beratung heranzuziehen und kann darüber hinaus Sonderausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

§ 11 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand (s. § 9 Zi. 2) dient zur Beratung, Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes (s. § 10 Zi. 2) in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung des Vereins. Zu dem besonderen Aufgabengebiet gehört die Beschlussfassung über Vermögensanlagen und -veränderungen. Der erweiterte Vorstand kann Ordnungen zur Regelung des Vereinslebens festlegen.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (s. § 10 Zi. 2)
 - b) den Leitern der Vereinsabteilungen (s. § 12 Zi. 2)
 - c) sechs bis acht Beiräten (s. § 13 Zi. 3)
 - d) dem Vorsitzenden des Ältestenrates und dessen Stellvertreter (s. § 14 Zi. 3)
 - e) den Ehrenvorsitzenden des Vereins (s. § 18 Zi. 4))
3. Der erweiterte Vorstand ist mindestens zweimal jährlich vom Vorstand

einzuberufen. Die Sitzungen werden geleitet vom Vereinsvorsitzendem und bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter. Auf schriftlichen Antrag von mindestens sechs Mitgliedern des erweiterten Vorstandes ist eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen anzuberaumen.

4. Die Beiräte für den erweiterten Vorstand werden von der Mitgliederversammlung (s. § 15 Zi. 5 b) gewählt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds bestimmt der erweiterte Vorstand die Notwendigkeit der Nachbesetzung des vakanten Vorstandamts.
5. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zehn ihrer Mitglieder. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 12 Abteilungen / Spielausschüsse

1. Die Durchführung des Sportbetriebes ist die Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Für einzelne Abteilungen (s. § 9 Zi. 3) können im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand (s. § 10 Zi. 2) Spielausschüsse gebildet werden.
2. Die Abteilungsleiter werden im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand in den Abteilungen bestimmt. Diese sind für die ordnungsgemäße Führung ihrer Abteilung verantwortlich und sind im erweiterten Vorstand als ständige Mitglieder (s. § 11 Zi. 2 b) vertreten.
3. Die Abteilungen können den Verein im Rahmen der ihnen zugewiesenen Zuständigkeiten vertreten.
4. Eine Abteilung kann eine eigene Kasse führen, welche der Einsichtnahme und Prüfung durch den Schatzmeister des Vereins (s. § 10 Zi. 2 d) obliegt.

§ 13 Sonderausschüsse / Beiräte

1. Die Wahrnehmung von bestimmten Aufgaben mit übergeordneter Bedeutung kann auf Beiräte und auf spezifische Ausschüsse (s. § 9 Zi. 4) übertragen werden. Ein Ausschuss (z.B. Finanz-, Bau-, Festausschuss) kann von befristeter oder von unbefristeter Dauer sein.
2. Ausschüsse wählen in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand (s. § 10 Zi. 2) einen Vorsitzenden, welcher diesem Gremium berichtet. Der Ausschussvorsitzende kann bei Bedarf zu Sitzungen des erweiterten Vorstandes (s. § 11 Zi. 2) hinzugezogen werden.
3. Beiräte können zur Ausübung bestimmter Vereinsfunktionen durch die Mitgliederversammlung (s. § 15 Zi. 5 b) gewählt werden und gehören dem erweiterten Vorstand (s. § 11 Zi. 2 c) an.

§ 14 Der Ältestenrat

1. Ein Ältestenrat (s. § 9 Zi. 5) kann als Gremium gebildet werden, von Mitgliedern die das 60. Lebensjahr überschritten haben.
2. Der Ältestenrat kann selbständig seine Zusammensetzung und Organisation bestimmen. Die Festlegung von Zuständigkeiten erfolgt in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand (s. § 10 Zi, 2).
3. Der Ältestenrat kann zwei Mitglieder in den erweiterten Vorstand (s. § 11 Zi. 5 d) entsenden. Sofern kein Ältestenrat als offizielles Gremium besteht, können dennoch aus diesem Personenkreis zwei Mitglieder gestellt werden.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die **Jahreshauptversammlung** der Mitglieder (s. § 9 Zi. 6) soll im Zeitraum Januar bis Juni des Jahres stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand (§ 10 Zi. 2).
2. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:
 - den Jahresbericht des Vorstandes
 - Tätigkeitsbericht der Abteilungen (ggfs. schriftliche Erstattung möglich)
 - den Kassenbericht
 - den Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung der Vorstandschaft
 - Neuwahlen (alle 2 Jahre)
 - Anträge
3. Die Jahreshauptversammlung dient der Unterrichtung der Mitglieder über die von der Vorstandschaft behandelten Angelegenheiten und der Entgegennahme von Anregungen und Wünschen aus dem Mitgliederkreis. Jährlich sollte eine Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
4. Zu einer ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder durch Veröffentlichung im offiziellen Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Senden (Stadtbote) vierzehn Tage vor dem Termin für die Mitgliederversammlung einzuladen. In dieser Einladung müssen Ort, Datum, Zeit und Tagesordnung angegeben sein. Die Versammlungen werden nach Maßgabe einer Tagesordnung vom ersten Vorsitzenden, im Fall einer Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.
5. Von der Jahreshauptversammlung werden jeweils für 2 Jahre gewählt:
 - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (s. § 10 Zi. 2)
 - b) die 6 bis 8 Beiräte für spezifische Vereinsfunktionen (s. § 13 Zi. 3)
 - c) die Kassenprüfer (s. § 16 Zi. 1)

6. Die Jahreshauptversammlung hat ferner die ihr durch diese Satzung besonders zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Sie wählt auf Vorschlag des Vorstandes die neuen Mitglieder des Ältestenrates.
7. Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der Hauptversammlung gestellte Anträge sind, soweit es sich nicht um Ergänzungs- und Gegenanträge handelt, nur dann zur Beratung und Abstimmung zugelassen, wenn 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden diese als Dringlichkeitsanträge anerkennt.
8. Außer in den Fällen Ziffer 7 erlangt ein in der Mitgliederversammlung gefasster Beschluss nur Gültigkeit, wenn der Gegenstand bei der Einberufung der Hauptversammlung bekannt war.
9. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Wahlen und Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern nicht bei bestimmten Beschlüssen eine qualifizierte Stimmenmehrheit gemäß der Satzung vorgesehen ist.
10. Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist vom Vorstand einzuberufen
 - wenn das Interesse des Vereins es dringend erfordert
 - bei notwendig werdenden Neuwahlen
 - auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands
 - wenn mindestens 50 Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen
11. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung können alle Themen beraten und beschlossen werden, für welche die Jahreshauptversammlung zuständig ist. Die Einberufung und Durchführung erfolgen nach den für eine Hauptversammlung geltenden Bestimmungen.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung (s. § 15 Zi. 5 c) gewählt. Diese haben mindestens einmal im Jahr, jedenfalls aber nach Ablauf des Vereinsjahres eine Prüfung der Kassenführung vorzunehmen und in der Jahreshauptversammlung darüber Bericht zu erstatten.
2. Ein Kassenprüfer kann aufeinanderfolgend nicht wieder gewählt werden.

§ 17 Sanktionen

1. Der geschäftsführende Vorstand (§ 10 Zi. 2) kann bei Satzungsverstößen und bei vereinsschädigendem Verhalten gegenüber Mitgliedern angemessene Sanktionsmaßnahmen ergreifen.

2. Eine Abteilungsleitung (s. § 12) kann zur Aufrechterhaltung der Disziplin im Spiel- und Trainingsbereich ebenfalls Sanktionsmaßnahmen aussprechen und ggfs. einen Sanktionskatalog aufstellen. Die Sanktionen müssen jedoch im Einklang mit der Satzung sein.
3. Das von einer Sanktionierung betroffene Mitglied hat ein Anhörungs- und Beschwerderecht.

§ 18 Ehrungen

1. Der Verein kann langjährige und verdienstvolle Mitglieder durch Ehrungen in verschiedener Form auszeichnen. Ehrungen werden verliehen
 - a) nach einer bestimmten Dauer der Mitgliedschaft
 - b) für besondere verdienstvolle Leistungen
 - c) für die langjährige Ausübung von Vereinsämtern
 - d) für weit überdurchschnittliche sportliche Leistungen

Zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer sich durch langjährige Mitarbeit in einem Vereinsamt bzw. als Vorsitzender in hohem Maße verdient gemacht hat und dabei herausragende Dienste für den Verein geleistet hat. Die Ernennung zum Ehrenspielführer setzt in der Regel ein langjähriger Einsatz als Spielführer einer 1. oder 2. Mannschaft voraus.

2. Vorschläge zu Ehrungen können von jedem Mitglied beim geschäftsführenden Vorstand (s. § 10 Zi. 2) eingebracht werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied, Ehrenvorsitzenden oder Ehrenspielführer erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und muss in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
4. Die Ehrenvorsitzenden gehören dem erweiterten Vorstand (s. § 11 Zi. 2 e) an.
5. Nähere Festlegungen über Form und Ausgestaltungen von Ehrungen können in einer Ehrenordnung festgelegt werden.

§ 19 Datenschutzbestimmungen

1. Mit dem Beitritt erklärt sich ein Vereinsmitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben bestehender datenschutzrechtlicher Bestimmungen für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
2. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung und die Durchführung des Sportbetriebes.

§ 20 Vereinsatzung

1. Die Neufassung oder Änderung der Satzung bedarf grundsätzlich der Zustimmung in der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
2. Der geschäftsführende Vorstand (s. § 10 Zi. 2) kann nach der Genehmigung noch redaktionelle Änderungen vornehmen, ohne eine nochmalige Entscheidung der Mitgliederversammlung einzuholen. Die Anpassungen dürfen jedoch keine inhaltlichen Auswirkungen haben. Zusätzlich können rechtlich notwendige Anpassungen in der Satzung vorgenommen werden, welche aufgrund von Einwendungen des Notariats, des zuständigen Registergerichtes oder des Finanzamtes notwendig werden.

§ 21 Fusion (Verschmelzung) des Vereins

1. Sofern eine Fusion (Verschmelzung) mit einem oder mehreren anderen Vereinen beantragt wird, ist dafür eine Stimmenmehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmen in einer Mitgliederversammlung notwendig.
2. Eine Fusion (Verschmelzung) kann durch Aufnahme des Vereins in einem anderen Verein oder durch eine Vereinsneugründung erfolgen. Eine Fusion (Verschmelzung) setzt nach dem Umwandlungsgesetz keine Liquidation voraus.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschließt.
2. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so werden von der Mitgliederversammlung die Liquidatoren bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Senden die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Haftung und Gerichtsstand

1. Für Verbindlichkeiten gegenüber Vereinsgläubigern haftet der Verein nur mit seinem Vereinsvermögen.
2. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein ist das für die Stadt Senden zuständige Amtsgericht.